

ZH_OBERGERICHT UE160333 vom 22. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE160333

FR: ZH_OBERGERICHT UE160333 du 22 mai 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE160333 del 22 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 22. November 2016 nahm die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) betreffend Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch und Hausfriedensbruch zum Nachteil seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) nicht an die Hand (Urk. 3/2 = 17).

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8 % MwSt.) zu Lasten des Beschwerdegegners und der Vorinstanz."

E. 3

Die Beschwerdeführerin lässt hierzu im Wesentlichen zusammengefasst vorbringen, durch das (eigenmächtige und freiwillige) Verlassen der ehelichen

- 4 - Liegenschaft sowie die Aushändigung des Schlüssels habe der Beschwerdegegner 1 ausdrücklich und unmissverständlich die Aufgabe des Gewahrsams bzw. seinen Willen in Bezug auf die Überlassung der Liegenschaft zur ausschliesslichen Nutzung durch die Beschwerdeführerin kundgetan. Dies umso mehr, als dass er sich im Zeitpunkt der in Frage stehenden Handlung bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde D._____ bereits ab- und in E._____ angemeldet habe. Durch dieses Verhalten hätten sich die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner 1 konkludent auf eine neue Nutzungsordnung geeinigt, die nachfolgend nicht eigenmächtig durch den Beschwerdegegner 1 verletzt werden könne. Eine "Wiederzulassung" der (Mitbe-)Nutzung der Liegenschaft durch den Beschwerdegegner 1 bedürfte einer erneuten einstimmigen Einigung zwischen den Parteien. Dass eine solche Einigung mangels Zustimmung der Beschwerdeführerin nicht vorliege, sei selbstredend. Der objektive Tatbestand des Hausfriedensbruchs sei somit entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft gegeben, habe der Beschwerdegegner 1 doch die Liegenschaft gegen den Willen der Beschwerdeführerin betreten. Auch in subjektiver Hinsicht gebe es keine Hindernisse, habe der Beschwerdegegner 1 doch gewusst, dass er das Haus alleine bzw. ohne Zustimmung der Beschwerdeführerin nicht habe betreten dürfen. Bereits die blosser Inkaufnahme eines Hausfriedensbruchs sei ausreichend (Urk. 2 S. 5).

E. 4

Die Staatsanwaltschaft führt hierzu im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes aus: Es dürfte unstrittig sein, dass die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner 1 das gemeinsam gemietete Einfamilienhaus während der Dauer des (faktischen)

Zusammenlebens als eheliche Wohnung bestimmt hätten. Die Bestimmung der ehelichen Wohnung obliege den Ehegatten gemeinsam. Beide Ehegatten hätten das Recht, die eheliche Wohnung zu bewohnen. Bei Unstimmigkeiten könne das Eheschutzgericht zur Vermittlung angerufen werden. Der Beschwerdegegner 1 habe im Rahmen des Vorverfahrens ausgesagt, dass er sich am 15. April 2016 von der Beschwerdeführerin getrennt habe. Auf deren Ersuchen hin habe er ihr seiner Erinnerung nach am 16. April 2016 die Schlüssel zum Haus "aus freien Stücken gegeben". Dies, da er gedacht habe, diese nicht mehr zu brauchen. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich die Eheleute "konkludent auf eine neue Nutzungsordnung" geeinigt hätten. Der Beschwerdegeg-

- 5 - ner 1 habe in einer ersten Trennungsphase lediglich "das Feld geräumt" und der Beschwerdeführerin durch Übergabe der Schlüssel die faktische Bestimmungsmöglichkeit über den Zutritt zur ehelichen Wohnung überlassen. Er habe damit nicht auf das ihm als Ehepartner bzw. Mitmieter gleichermaßen zustehende, strafrechtlich geschützte Hausrecht verzichtet. Damit sei der Beschwerdegegner 1 im Zeitpunkt des Vorfalls nach wie vor (Mit-) "Berechtigter" im Sinne von Art. 186 StGB und komme demzufolge als Täter nicht in Betracht (Urk. 14 S. 2).

E. 5

Die Beschwerdeführerin lässt hierzu im Wesentlichen geltend machen, es sei korrekt, dass die Bestimmung der ehelichen Wohnung den Ehegatten gemeinsam obliege und beide Ehegatten das Recht hätten, die eheliche Wohnung zu bewohnen. Dies jedoch nur solange, bis nicht einer der beiden Eheleute die eheliche Wohnung verlasse (Urk. 19 S. 3 f.). So könnten sich Eheleute gemäss Art. 175 ZGB einvernehmlich – und unabhängig von dinglichen oder obligatorischen Ansprüchen – formlos darauf einigen, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben und zwei getrennte Haushalte zu führen. Hierzu bedürfe es keiner gerichtlichen Bewilligung. Es handle sich somit um eine formfreie Vereinbarung zwischen den Eheleuten, welche ausdrücklich wie auch konkludent geschlossen werden könne. Vorliegend sei konkludent eine solche Vereinbarung geschlossen worden. So sei für den Beschwerdegegner 1 auch immer klar gewesen, dass er nicht wieder in die eheliche Wohnung zurückkehren werde. Unterstrichen werde diese Absicht durch die Tatsache, dass er sich bereits bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde D. _____ ab- und in E. _____ angemeldet habe. Auch habe der Beschwerdegegner 1 im Rahmen des Eheschutzes zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, die ehemalige eheliche Wohnung für sich beanspruchen zu wollen. Der Beschwerdegegner 1 habe der Wohnung definitiv den Rücken gekehrt und dadurch unmissverständlich und konkludent die Aufgabe des Gewahrsams bzw. seinen Willen in Bezug auf die Überlassung der Wohnung zur ausschliesslichen Nutzung durch die Beschwerdeführerin kundgetan (Urk. 19 S. 4).

E. 6

Soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung der Staatsanwaltschaft und die Vorbringen der Beschwerdeführerin näher einzugehen.

- 6 - III. 1. Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie

hingegen aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung – z.B. aufgrund einer Anzeige – nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse wie z.B. Verjährung gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Schmid, Handbuch des schweiz. Strafrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1231; derselbe, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 309 N 3 f., Art. 310 N 1 ff.; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, 2. Aufl., Kommentar zur StPO, Zürich 2014, Art. 309 N 11-14, N 19-23, Art. 310 N 2 ff.).

- 7 - 2. Wer gegen den Willen des Berechtigten unrechtmässig in ein Haus eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, macht sich des Hausfriedensbruchs strafbar (Art. 186 StGB). Geschütztes Rechtsgut ist das Hausrecht, d.h. die Befugnis, über bestimmte Räume ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen. Träger dieses Rechts ist diejenige Person, welcher die Verfügungsgewalt über die fraglichen Räume zusteht, unabhängig davon, ob jene auf einem obligatorischen oder dinglichen Recht oder auf einem öffentlichrechtlichen Verhältnis beruht (BGE 112 IV 31 E. 3 m.w.H.). 3. Die Beschwerdeführerin brachte in der polizeilichen Einvernahme vom 28. April 2016 im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes vor: Der Beschwerdegegner 1 habe am 22. April 2016, um 8.00 Uhr, noch Gegenstände holen wollen. Sie habe ihm mitgeteilt, dass sie keine Zeit habe und erst um 10.00 Uhr anwesend sein könne. Darauf habe sie einen Kollegen, C._____, sowie dessen Freundin, F._____, angefragt, ob sie bei ihr zu Hause sein könnten, um die Hunde entgegen nehmen zu können. Um ca. 8.15 Uhr sei der Beschwerdegegner 1 gekommen und habe sich an C._____ vorbei in die Liegenschaft gedrängt. Er habe diverse Sachen geholt und den Wohnort verlassen (Urk. 15/2/3 S. 1). Der Beschwerdegegner 1 habe gewusst, dass er die Wohnung nicht mehr betreten dürfe. Auf die Frage, ob diesbezüglich ein Hausverbot oder eine Vereinbarung bestehe, antwortete sie, der Beschwerdegegner 1 habe lediglich den Wohnungsschlüssel abgegeben und dies bedeute für sie, dass er keinen Zutritt mehr habe. Die Beschwerdeführerin bejahte sodann die Frage, ob jemand betreffend die Vereinbarung bezeugen könne, dass der Beschwerdegegner 1 die Liegenschaft nicht mehr betreten dürfe. Sie erklärte, G._____ sei am 18. April 2016, als sie dem Beschwerdegegner 1 die Schlüssel abgenommen habe, anwesend gewesen, als sie ihm dies eröffnet habe. Gemäss Erzählungen ihrer Kollegen habe sich der Beschwerdegegner 1 ca. 10 bis 15 Minuten im Haus aufgehalten (Urk. 15/2/3 S. 2). Sie führte schliesslich aus, der Beschwerdegegner 1

habe jederzeit die Möglichkeit, seine persönlichen Sachen aus der Liegenschaft zu holen. Dies aber nur in Anwesenheit von weiteren Personen, damit er sich korrekt benehme (Urk. 15/2/3 S. 3).

- 8 - G. _____ verneinte in der polizeilichen Einvernahme vom 19. Mai 2016, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Anwesenheit gegenüber dem Beschwerdegegner 1 dahingehend geäußert habe, er dürfe die Liegenschaft nicht mehr betreten (Urk. 15/2/4 S. 3). Aus den Polizeirapport geht sodann hervor, dass sowohl C. _____ als auch F. _____ am 30. Mai 2016 von der Polizei, unter Hinweis auf die strafprozessualen Rechte und Pflichten telefonisch befragt wurden. C. _____ äus- serte sich dabei im Wesentlichen wie folgt: Gemäss seiner Freundin sei der Be- schwerdegegner 1 in die Liegenschaft gekommen, woraufhin sie ihm mitgeteilt habe, dass er nicht in das Haus kommen dürfe. Dies habe ihn nicht interessiert und er sei einfach in die Liegenschaft gegangen, um seine Sachen zu packen. Er (C. _____) habe den Beschwerdegegner 1 dann in der Liegenschaft auch ange- sprochen und gesagt, er dürfe nicht in die Liegenschaft kommen, worauf er erwi- dert habe, dass er seine Sachen holen müsse; die Angaben der Beschwerdefüh- rerin würden nicht stimmen. Er habe sich gesamthaft ca. 5 Minuten in der Liegen- schaft aufgehalten. F. _____ erklärte im Wesentlichen, der Beschwerdegegner 1 sei einfach in die unverschlossene Liegenschaft gekommen. Sie habe ihn gefragt, was er hier überhaupt mache. Er habe angegeben, persönliche Sachen holen zu müssen und habe sich gesamthaft für ca. 10 Minuten in der Liegenschaft aufge- halten (Urk. 15/2/1 S. 3). Der Beschwerdegegner 1 gab in der polizeilichen Einvernahme vom 8. Juni 2016 hierzu im Wesentlichen zusammengefasst zu Protokoll, die Beschwerdeführerin habe ihm gesagt, er solle um ca. 10.00 Uhr kommen. Da er jedoch Stress gehabt habe, sei er schon um 8.00 Uhr vor Ort gewesen. Er habe an der Tür geklingelt und F. _____ habe ihm die Tür aufgemacht. Er sei in die Wohnung gegangen, um sich Sachen zu holen, er habe persönliche Papiere holen müssen (Urk. 15/1/6 Einvernahme des Beschwerdegegners 1 S. 1). Sie hätten sich am 15. April 2016 getrennt, wobei er die Trennung eingeleitet habe bzw. gegangen sei. Die Woh- nungsschlüssel habe er, glaube er, am 16. April 2016 der Beschwerdeführerin gegeben. Diesen Schlüssel hätte er ihr nicht geben müssen, da der Mietvertrag auf beide eingetragen sei. Er hätte noch drei Monate dort bleiben können. Also, er hätte nach der Scheidung gehen können. Das Gericht müsse entscheiden, wer die Wohnung verlassen müsse. Er habe ihr den Schlüssel aus freien Stücken ge-

- 9 - geben. Sie habe gesagt, wenn er schon nicht mehr dort wohne, dann könne er den Schlüssel abgeben. Er habe ihn gegeben und gesagt, dass er ihn nicht mehr brauche (Urk. 15/1/6 Einvernahme des Beschwerdegegners 1 S. 2). 4. Unbestritten ist, dass der Beschwerdegegner 1 aus der gemeinsamen eheli- chen Wohnung ausgezogen ist und der Beschwerdeführerin den Hausschlüssel abgegeben hat. Weiter war beiden klar, dass der Beschwerdegegner 1 Anspruch auf seine persönlichen Gegenstände hatte, welche sich noch in der Wohnung be- fanden. Es ist allerdings unklar, was die Parteien bezüglich der weiteren Benut- zung oder Betretung der Wohnung durch den Beschwerdegegner 1 vereinbart haben bzw. ob der Beschwerdegegner 1 durch die Abgabe des Schlüssels sein Hausrecht verloren hat. Es stellt sich mithin die Frage, ob der Beschwerdegegner 1 noch berechtigt war, das Haus gegen den Willen der Beschwerdeführerin zu be- treten. Selbst wenn man jedoch der Argumentation der Beschwerdeführerin fol- gen würde und sich der Beschwerdegegner 1 durch das Betreten des Hauses bzw. Verweilen darin trotz Aufforderung zu gehen, strafbar gemacht hätte, wären sowohl sein Verschulden als auch die

Tatfolgen als geringfügig im Sinne von Art. 52 StGB zu werten. Nach Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Von dieser Bestimmung erfasst sind relativ unbedeutende Verhaltensweisen, welche die Schwere und Härte einer Strafe nicht verdienen. Wenn die Voraussetzungen von Art. 52 StGB erfüllt sind, muss die Behörde das Strafverfahren einstellen bzw. von einer Überweisung absehen, mithin ist die Regelung zwingender Natur. Die Voraussetzungen von Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Würdigung des Verschuldens des Täters richtet sich nach den in Art. 47 StGB aufgeführten Strafzumessungskriterien. Der Begriff der Tatfolgen umfasst sämtliche vom Täter verschuldete Auswirkungen der Tat und nicht nur den tatbestandsmässigen Erfolg. Diese müssen stets gering sein. Zu Gunsten des Betroffenen wirkende Komponenten können schwerwiegendere Folgen nicht ausgleichen. Bei der Beurteilung der Strafbedürftigkeit hat sich die Behörde am Regelfall der Straftat zu orientieren. Im

- 10 - Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten muss das Verhalten des Täters insgesamt – vom Verschulden und von den Tatfolgen her – als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (BGE 135 IV 130 E. 5.3.2-5.3.3). Der Beschwerdegegner 1 ging am 22. April 2016, ca. 8.00/8.15 Uhr, in das Haus, in welchem er bis wenige Tage zuvor mit der Beschwerdeführerin gelebt hat, um einige persönliche Sachen abzuholen und verliess das Haus kurz darauf wieder. Die Beschwerdeführerin war nicht dagegen, dass er vorbeikommt, erklärte ihm jedoch, dass sie erst um 10.00 Uhr anwesend sein könne (Urk. 15/2/3 S. 1). Wäre der Beschwerdegegner 1 also zwei Stunden später gekommen, hätte die Beschwerdeführerin nichts dagegen gehabt, wenn der Beschwerdegegner 1 seine Sachen geholt hätte. Ausserdem erklärte sie – wie bereits ausgeführt –, er habe jederzeit die Möglichkeit, seine persönlichen Sachen aus der Liegenschaft zu holen, aber nur in Anwesenheit weiterer Personen (Urk. 15/2/3 S. 3). Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner 1 nicht alleine war, als er seine Sachen aus dem Haus holte, waren doch Kollegen der Beschwerdeführerin anwesend. Soweit man von einem strafbaren Verhalten des Beschwerdegegners 1 betreffend Hausfriedensbruchs ausgeht, sind unter den gegebenen Umständen sowohl sein Verschulden als auch die Tatfolgen geringfügig im Sinne von Art. 52 StGB. 5. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.